



Weisung

über die Durchführung von periodischen Kontrollen der Hofdüngerlager auf Landwirtschaftsbetrieben

Gestützt auf Art. 15 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20), Art. 28 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201), Art. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. d der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21) und in Anwendung der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft"¹ erlässt das Baudepartement die folgende Weisung:

1. Adressaten und Geltungsbereich der Weisung

Diese Weisung richtet sich an die kontrollierenden Personen und Organisationen sowie an das Amt für Umwelt und Energie (AFU).

Sie legt fest:

- a) den Zweck der Kontrollen,
- b) welche Qualifikation die Kontrolleure vor Ort aufweisen müssen, um die Kontrollen durchführen zu dürfen,
- c) wie die Kontrollen erfolgen müssen,
- d) welche Anforderungen ein Entwässerungsplan erfüllen muss.

2. Zweck der Kontrollen

a) Verluste von Gülle als Folge undichter Güllengruben können Gewässerverschmutzungen verursachen. Die Gewässerschutzgesetzgebung sieht daher vor, dass die Kantone eine regelmässige Kontrolle der Dichtheit der Hofdüngerlager veranlassen.

b) Nach der Kontrolle verfügt jeder Betrieb über:

- eine Bestätigung der Dichtheit und Funktionstüchtigkeit der kontrollierten Grube,
- einen plausibilisierten und qualitativ guten Entwässerungsplan seiner Liegenschaften,
- eine Einschätzung der statischen Zustände der Grube,
- Kenntnisse über das nutzbare Volumen der Grube.

c) Der Landwirt kann davon ausgehen, dass eine Kontrolle, welche unter Beachtung dieser Weisung durchgeführt wurde, von den zuständigen kantonalen Stellen akzeptiert wird.

3. Ausbildung

Die zukünftigen Kontrolleure sowie die Koordinationsperson der Kontrollorganisation nehmen vor dem ersten Kontrollauftrag an einer Schulung des AFU teil.

4. Qualifikation der Kontrolleure

a) Sämtliche Kontrolleure

- verfügen über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung und/oder nachgewiesene langjährige Erfahrung im Baubereich,
- sind auf aktuellem Stand der technischen Entwicklung im Bereich Hofdüngerlagerung gemäss Modul 1 der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft von BAFU/BLW¹,
- kennen die gewässerschutztechnischen Anforderungen an abwasserrelevante Anlagen auf einem Landwirtschaftsbetrieb,
- sind fähig, das Bauwerk auf seine Dichtheit einzuschätzen,
- können allfällige Mängel am Bauwerk dahingehend beurteilen, ob sie die Dichtheit des Bauwerks beeinträchtigen,
- sind fähig, die Entwässerung des Betriebs kritisch zu hinterfragen,
- können kritische Situationen von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser einschätzen und benennen,
- handeln unabhängig und objektiv.

b) Als berufliche Ausbildungen werden anerkannt: Maurer, Maurer-Vorarbeiter, Bau-Polier, Bauleiter, Bautechniker HF, Bauingenieure FH oder ETH.

c) Der Kanton ist daran interessiert, dass die Kontrolle wertschätzend und fachlich einwandfrei erfolgt. Das Kontrollpersonal sollte daher die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

Das Kontrollpersonal

- kann die Betriebsleiter/innen in baulichen Fragen beraten,
- kann kleine Sanierungen zur Erhaltung des Bauwerks direkt vor Ort vornehmen,
- bringt ausreichend Erfahrung mit, um über die statischen Aspekte der Lager eine Einschätzung zu machen,
- geht vor Ort sachlich und neutral vor,
- führt die Kontrolle mit Fingerspitzengefühl und angemessenem Auftreten durch.

5. Durchführung der Kontrollen

a) Die Kontrollen werden vor Ort gemäss Ziff. 7 des Grundlagenpapiers über die Durchführung von periodischen Kontrollen der Hofdüngerlager auf Landwirtschaftsbetrieben² durchgeführt.

b) In der Regel sind neben der Betriebsleitung Teams von zwei Personen an einer Kontrolle beteiligt.

c) Die anstehenden Kontrollen werden dem AFU im Voraus mitgeteilt, damit es möglich ist, Kontrollen stichprobenmässig zu begleiten.

d) Sämtliche Kontrollen werden mit dem Kontrollformular des AFU rapportiert.

6. Entwässerungsplan der Liegenschaft

Neben der Kontrolle der Hofdüngerlager wird für jede Liegenschaft ein Entwässerungsplan erstellt oder beigezogen (wenn bereits ein solcher vorhanden ist). Erstellung und Plausibilisierung erfolgen gemäss Grundlagenpapier über die Durchführung von periodischen Kontrollen der Hofdüngerlager auf Landwirtschaftsbetrieben.²

7. Sanierungsfristen für Hofdüngerlager

Bei festgestellten Mängeln gelten folgende Sanierungsfristen:

Mangel	Sanierungsfrist	Meldeart
Geringe Mängel, beginnende Abplatzungen oder Risse	sofort vor Ort oder innert 30 Tagen	Kontrollbericht und Bestätigung an AFU
Mittlere bis grössere Mängel am Bauwerk, undichte Leitungseinläufe, Verlust von Gülle/Sickersäften wahrscheinlich	innert 90 Tagen	Verfügung AFU, Abnahme der Sanierung vor Ort
deutliche Undichtheit, drohende Ausserbetriebnahme der Anlage	sofortige Meldung und Ausserbetriebnahme bis nach Sanierung	Verfügung AFU, ev. Baugesuchseingabe, Abnahme der Sanierung vor Ort
Problematische Situationen der Entwässerung wie z.B. Schächte, Leitungen, unbefestigte Plätze	innert 90 Tagen	Verfügung AFU, Abnahme der Sanierung vor Ort

8. Inkrafttreten

Diese Weisung gilt ab dem 16. Juni 2014.

St.Gallen, 16. Juni 2014

Der Vorsteher:



Willi Haag
Regierungsrat

Kopie (zur Kenntnis an):

- Landwirtschaftsamt
- die landwirtschaftlichen Schulen
- die landwirtschaftliche Beratung
- den Kontrolldienst für umweltschonende und tierfreundliche Qualitätsproduktion im Kanton St. Gallen (KUT)

Beilagen:

- Grundlagenpapier des AFU²
- Kontrollformular des AFU

¹ BAFU und BLW 2011: Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1101: 122 S.; www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01581/index.html?lang=de.

² Amt für Umwelt und Energie Kt. SG 2014: Grundlagenpapier über die Durchführung von periodischen Kontrollen der Hofdüngerlager auf Landwirtschaftsbetrieben.